

---

## S 28 KA 8675/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 KA 8675/00
Datum	05.06.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 KA 147/01
Datum	27.02.2002

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der KlÄgerin gegen des Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÄnchen vom 5. Juni 2001 wird zurÄckgewiesen.

II. Die KlÄgerin hat der Beklagten die Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die ZulÄssigkeit der Klage wegen VersÄumung der Klagefrist. In der Sache selbst wendet sich die KlÄgerin gegen ihre Honorarfestsetzung durch die Beklagte fÄr das Quartal 2/99, weil die Beklagte einen zu niedrigen Punktwert fÄr psychotherapeutische Leistungen festgesetzt habe.

Mit Honorarbescheid vom 16. November 1999 setzte die Beklagte das Honorar fÄr vertragsÄrztliche TÄtigkeit der KlÄgerin, die als Ärztin fÄr Psychotherapie/-analyse in MÄnchen als VertragsÄrztin zulassen ist, fÄr das Quartal 2/99 fest. Den dagegen eingelegten Widerspruch der KlÄgerin, der sich gegen die HÄhe des Punktwertes bei der VergÄtung psychotherapeutischer Leistungen im Quartal 2/99 richtete, wies die Beklagte mit Bescheid vom 27. Juni

---

2000 zurÄ¼ck.

Der Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2000 bezÄ¼glich des 2. Quartals 1999 wurde zusammen mit einem weiteren Widerspruchsbescheid ebenfalls vom 27. Juni 2000, das 1. Quartal 1999 und ebenfalls die HÄ¼he des Punktwertes betreffend, an die KlÄ¼gerin per Einschreiben zugestellt. Die Versendung erfolgte laut Einlieferungsbeleg am 14. Juli 2000.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2000, das 1. Quartal 1999 betreffend, erhob die KlÄ¼gerin Klage, die am 16. August 2000 beim Sozialgericht MÄ¼nchen einging und das Az.: S 28 KA 3139/00 erhielt. Die gegen den Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2000, das 2. Quartal 1999 betreffend, erhobene Klage ging zusammen mit den gegen die Widerspruchsbescheide der Beklagten vom 19. Februar 2000, die Quartale 3/99 und 4/99 betreffend, erhobenen Klagen am 27. November 2000 beim Sozialgericht MÄ¼nchen ein und erhielt das Az.: [S 28 KA 8675/00](#).

Mit Schreiben vom 15. MÄ¼rz 2001 wies das Sozialgericht die KlÄ¼gerin darauf hin, dass laut Einlieferungsbeleg der Beklagten beide Widerspruchsbescheide vom 27. Juni 2000 (betreffend Quartale 1/99 und 2/99) am 14. Juli 2000 zur Post gegeben worden seien. Die KlÄ¼gerin habe in dem Verfahren mit dem Az.: S 28 KA 3139/00 angegeben, der Widerspruchsbescheid betreffend 1/99 sei am 22. Juli 2000 zugegangen. Da beide Widerspruchsbescheide als ein Schreiben versandt worden seien, mÄ¼sste auch der hier angefochtene Widerspruchsbescheid 2/99 am 22. Juli 2000 der KlÄ¼gerin zugegangen sein, sodass zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 27. November 2000 die Klagefrist abgelaufen sei. Die KlÄ¼gerin wurde um Stellungnahme gebeten.

Mit Schriftsatz vom 16. MÄ¼rz 2001 beantragte die KlÄ¼gerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezÄ¼glich der Einhaltung der Klagefrist. Die Widerspruchsbescheide fÄ¼r die Quartale 1/99 und 2/99 seien als ein Schreiben versandt worden. Sie seien vom Wortlaut und von der Aufmachung her, bis auf die Angabe des jeweiligen Quartals in der Betreffzeile, identisch und seien unter demselben Datum angefertigt worden. Sie habe zunÄ¼chst Ä¼bersehen, dass es sich um Widerspruchsbescheide fÄ¼r zwei Quartale gehandelt habe. Sie sei vielmehr der Ansicht gewesen, der Widerspruchsbescheid fÄ¼r das 1. Quartal sei in zweifacher Ausfertigung zugestellt worden. Erst kurz vor Klageerhebung sei ihr aufgefallen, dass der Widerspruchsbescheid fÄ¼r das 2. Quartal zusammen mit dem Bescheid fÄ¼r das 1. Quartal zugestellt worden sei. Daraufhin habe sie unverzÄ¼glich Klage erhoben. Ein ausdrÄ¼cklicher Antrag auf Wiedereinsetzung sei nicht gestellt worden, da das Gericht bei Nachholung der versÄ¼umten Rechtshandlung Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewÄ¼hren kÄ¼nne. Vorsorglich werde aber Wiedereinsetzung bezÄ¼glich der Frist fÄ¼r den Wiedereinsetzungsantrag beantragt.

Am 2. Mai 2001 teilte das Gericht der KlÄ¼gerin mit, dass es beabsichtige, die Klage gemÄ¼ß [Ä§ 105 Abs.1 SGG](#) ohne mÄ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid als unzulÄ¼ssig abzulehnen. Die Stellungnahme, ob sie die Klage aufrechterhalte

---

oder andernfalls mit einer Entscheidung per Gerichtsbescheid einverstanden sei. Am 16. Mai 2001 teilte daraufhin die KlÄgerin mit, dass sie ihre Klage nicht zurÄcknehme und mit einer Entscheidung per Gerichtsbescheid nicht einverstanden sei.

Mit Gerichtsbescheid vom 5. Juni 2001 wies das Sozialgericht die Klage ab. Da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÄchlicher oder rechtlicher Art aufweise und der Sachverhalt geklÄrt sei, habe das Gericht ohne mÄndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden kÄnnen. Die Beteiligten seien vorher gehÄrt worden.

Der angefochtene Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 27. Juni 2000 betreffend das Quartal 2/99 sei der KlÄgerin am 22. Juli 2000 zugegangen. Die Klagefrist habe so mit Ablauf des 22. August 2000 geendet. Die am 27. November 2000 erhobene Klage sei daher nicht innerhalb der Klagefrist des [Ä 87 Abs.1 Satz 1 SGG](#) erhoben worden. Die Voraussetzungen fÄr eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lÄgen bezÄglich der VersÄumung der Klagefrist nicht vor, da die KlÄgerin nicht ohne Verschulden verhindert gewesen sei, die Klagefrist einzuhalten. Sie habe selbst angegeben, sie habe lediglich Äbersehen, dass es sich bei den ihr am 22. Juli 2000 zugegangenen Widerspruchsbescheiden vom 27. Juni 2000 um zwei getrennte Bescheide fÄr die Quartale 1/99 und 2/99 gehandelt habe. Die Widerspruchsbescheide enthielten jedoch in ihrem fettgedruckten Betreff die zutreffenden Quartalsbezeichnungen "Quartal 1/1999" bzw. "Quartal 2/1999". Die KlÄgerin hÄtte daher ohne weiteres erkennen kÄnnen, dass es sich hier um getrennte Widerspruchsbescheide gehandelt habe und nicht lediglich um einen in zweifacher Ausfertigung Äbersandten Widerspruchsbescheid betreffend das Quartal 1/99. Deshalb sei die KlÄgerin nicht ohne Verschulden verhindert gewesen, auch bezÄglich des Widerspruchsbescheides betreffend das Quartal 2/99 die Klagefrist â wie im Verfahren S 28 KA sei deshalb als unzulÄssig abzuweisen. Der Gerichtsbescheid wurde an die KlÄgerin per Einschreiben zugestellt, das am 13. Juni 2001 zur Post gegeben wurde.

Die dagegen eingelegte Berufung ging am 12. Juli 2001 beim Bayerischen Landessozialgericht ein. Zu ihrer BegrÄndung macht die KlÄgerin geltend, die Voraussetzungen fÄr eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lÄgen bezÄglich der VersÄumung der Klagefrist vor. Sie treffe kein Verschulden im Hinblick auf die FristversÄumnis. Ihr sei trotz Beachtung der gebotenen Sorgfalt der Zugang des Widerspruchsbescheides betreffend das Quartal 2/99 nicht bewusst geworden, sodass ihr das fÄr den Fristbeginn entscheidende Ereignis unbekannt gewesen sei. Sie sei juristisch nicht vorgebildet. Die derzeit anhÄngigen sozialgerichtlichen Verfahren seien die ersten gerichtlichen Verfahren der KlÄgerin Äberhaupt. Ihr kÄnne nicht vorgeworfen werden, dass sie nicht erkannt habe, dass der streitgegenstÄndliche Widerspruchsbescheid das Quartal 2/99 betroffen habe und nicht eine bloÄe Abschrift des das Quartal 1/99 betreffenden Widerspruchsbescheides gewesen sei. Sie habe nicht davon ausgehen mÄssen, dass ihr beide Widerspruchsbescheide zusammen zugestellt wÄrden. Sie hÄtten nÄmlich Honorarbescheide betroffen, gegen die die KlÄgerin in einem Abstand von mehreren Monaten Widerspruch erhoben hÄtte. Sie habe deshalb damit

---

rechnen können, dass der Widerspruchsbescheid betreffend das Quartal 2/99 entsprechend später zugestellt wurde. Die Beklagte möchte sich fragen lassen, warum sie nicht beide Widerspruchsbescheide förmlich getrennt zugestellt habe. Der Klägerin seien die in Verwaltung und Justiz verbreitete Vorgehensweise bekannt, dass neben dem Original eine Abschrift beigefügt werde. Sie habe daher keine Pflicht, den mehrere Seiten langen, für einen juristischen Laien nur schwer verständlichen Widerspruchsbescheid daraufhin zu überprüfen, ob er nicht bloß Abschrift des beigefügten weiteren Widerspruchsbescheides gewesen sei, sondern einen eigenständigen Widerspruchsbescheid betreffend ein anderes Quartal dargestellt habe. Die Beklagte hätte jedenfalls unmittelbar nachdem sie ihren Irrtum erkannt habe, habe sie Klage erhoben, habe also die versäumte Rechtshandlung nachgeholt. Dadurch habe sie die Voraussetzung für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfüllt. Zusätzlich habe sie ausdrücklich Wiedereinsetzung schriftsätzlich beantragt.

Hilfsweise wird angeregt zu erwägen, ob nicht in der Klage gegen den Widerspruchsbescheid betreffend das Quartal 1/99 auch eine Klage gegen den Widerspruchsbescheid betreffend das Quartal 2/99 gesehen werden könne, da die Klägerin gegen sämtliche bisher ergangene Widerspruchsbescheide der Beklagten Klage mit der gleichen Begründung erhoben habe und damit zum Ausdruck gebracht habe, in jedem Fall gegen die Beklagte eine gerichtliche Klärung der Rechtmäßigkeit der Honorarbescheide der letzten Jahre herbeizuführen. Bei Erhebung der Klage gegen den Widerspruchsbescheid betreffend das Quartal 1/99 habe sie auch gegen den von ihr noch erwarteten Widerspruchsbescheid betreffend das Quartal 2/99 vorgehen wollen, was sie gleichzeitig getan hätte, hätte sie von dessen Zugang gewusst.

Die Klägerin beantragt,

der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 5. Juni 2001 aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Entscheidung an das Sozialgericht München zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 5. Juni 2001 zurückzuweisen.

Die Berufung sei unbegründet. Das Sozialgericht München habe die Klage zu Recht abgewiesen, da die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorliegen, weil die Klägerin die Klagefrist schuldhaft versäumt habe. Obwohl die Widerspruchsbescheide der Quartale 1/99 und 2/99 beide deutlich sichtbar die jeweils richtige Quartalsangabe aufwiesen, habe die Berufungsklägerin mangels angemessener Sorgfalt übersehen, dass es sich dabei um getrennte Bescheide für die beiden Quartale gehandelt habe. Es wäre für sie ohne weiteres erkennbar gewesen, dass es sich hierbei nicht lediglich um den Widerspruchsbescheid für das Quartal 1/99 in zweifacher Ausfertigung gehandelt habe. Die Beklagte sei rechtlich nicht gehindert gewesen, die Widerspruchsbescheide zusammenzustellen. Es finde sich keine Vorschrift, die

---

eine solche Möglichkeit ausschließen. Entscheidend sei deshalb, dass sich die beiden Widerspruchsbescheide in ihrem äußerlichen Erscheinungsbild, d.h. im fettgedruckten Betreff, deutlich unterscheiden. Daran ändere auch nichts, dass die Berufungsklägerin juristisch nicht vorgebildet sei. Eine sorgfältige Prüfung der Bescheide sei ihr in Anbetracht der Bedeutung durchaus zumutbar. Zur Bestimmung des Quartals eines Widerspruchsbescheides betreffe es ersichtlich keiner juristischen Vorbildung.

Dem Senat liegen die Verwaltungsunterlagen der Beklagten sowie die Klageakte mit dem Az.: [S 28 KA 8675/00](#) und die Berufungsakte mit dem Az.: [L 12 KA 147/01](#) vor. Auf deren Inhalt, insbesondere deren vorbereiteten Schriftsätze der Beteiligten wird zur Ergänzung des Sachverhaltes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin wurde gemäß [Â§ 151 Abs.1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegt. Gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 5. Juni 2000 ist die Berufung gemäß [Â§ 105 Abs.2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 143 SGG](#) das statthafte Rechtsmittel. Die Berufung ist auch nicht nach [Â§ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGG](#) ausgeschlossen, da der Wert des Beschwerdegegenstandes über 1.000,00 DM liegt. Die Klägerin beehrte mit ihrer Klage die Vergütung ihrer abgerechneten psychotherapeutischen Leistungen sowohl im Primär- als auch im Ersatzkassenbereich mit einem Punktwert von 10 Pf. Da im Primärkassenbereich die Leistungen mit 6,84 Pf. und im Ersatzkassenbereich mit 8,52 Pf. vergütet wurden, beehrt sie im Primärkassenbereich eine Vergütung ihrer psychotherapeutischen Leistungen mit einem um 3,16 Pf. höheren Punktwert und im Ersatzkassenbereich mit einem um 1,48 Pf. höheren Punktwert. Allein im Primärkassenbereich kamen 136.550 Punkte zur Abrechnung, für die die Klägerin eine um 3,16 Pf. höhere Vergütung pro Punkt beehrt.

Die somit zulässige Berufung ist jedoch unbegründet. Das Sozialgericht hat mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid vom 5. Juni 2001 zu Recht die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 16. November 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2000 abgewiesen, weil die Klagefrist versäumt war und die Klage deshalb unzulässig war. Die Entscheidung hierüber konnte das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid nach [Â§ 105 SGG](#) treffen, da die im [Â§ 105 SGG](#) geforderten Voraussetzungen vorlagen. Die Begründung des Gerichtsbescheides ist sowohl im Lösungsweg als auch inhaltlich zutreffend, sodass gemäß [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) in dem Urteil von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden kann. Das Sozialgericht hat sich mit dem Vorbringen der Klägerin auseinandergesetzt und die Klägerin trägt zur Begründung ihrer Berufung keine wesentlich neuen Gesichtspunkte vor, die noch nicht hinreichend gewürdigt worden sind. Die der Klägerin in einer Sendung übersandten zwei Widerspruchsbescheide vom 27. Juni 2000 enthalten in der Betreffzeile eindeutig den Hinweis, für welches Quartal sie jeweils ergangen sind. Da in beiden Quartalen jeweils dasselbe Rechtsproblem zur Entscheidung anstand, unterschieden sie sich sonst nicht wesentlich voneinander. Dies musste aber der

---

Klägerin bekannt sein, da ja auch ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren jeweils gleich war. Die Beklagte musste nicht beide Widerspruchsbescheide förmlich getrennt zustellen. Unstreitig ging der Klägerin am 22. Juli 2000 der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 27. Juni 2000, das 2. Quartal 1999 betreffend, zu. Damit endete die Klagefrist des [Â§ 87 Abs.1 SGG](#) am 22. August 2000. Die am 27. November 2000 beim Sozialgericht München eingegangene Klage war damit verfristet. Die Klägerin war nicht ohne Verschulden daran gehindert, die gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Damit liegen, wie das Sozialgericht zutreffend festgestellt hat, Wiedereinsetzungsgründe gemäß [Â§ 87 Abs.1 SGG](#) nicht vor. Die Klägerin hätte bei Durchsicht der beiden Bescheide erkennen können und müssen, dass es sich um zwei Widerspruchsbescheide jeweils für zwei gesonderte Quartale handelte, mit denen über zwei von ihr eingelegte Widersprüche entschieden wurde. Hierzu bedurfte es weder juristischer Vorkenntnisse noch größerer Erfahrungen mit der Zustellung von Widerspruchsbescheiden. Mit der im Rechtsverkehr üblichen Sorgfalt hätte die Klägerin die Klagefrist einhalten können. Da der Klägerin auch die beiden Widerspruchsbescheide vom 19. Februar 2000 bezüglich der Quartale 3/99 und 4/99 in einer Sendung zugestellt wurden, die am 30. Oktober 2000 von der Beklagten zur Post gegeben wurde, und die Klägerin gegen beide Bescheide innerhalb der Frist des [Â§ 87 SGG](#) rechtzeitig Klage erhoben hat, zeigt sich, dass die Klägerin mit erforderlicher Sorgfalt durchaus in der Lage war, zwei in einer Sendung übersandte Widerspruchsbescheide dem jeweiligen Quartal zuzuordnen.

Die Berufung der Klägerin erweist sich somit als unbegründet.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#) a.F. und auf der Erwägung, dass die Klägerin auch im Berufungsverfahren mit ihrem Begehren erfolglos bleibt. [Â§ 193 SGG](#) a.F. gilt in vertragsärztlichen Streitigkeiten, die vor dem 2. Januar 2002 rechtshängig geworden sind, in allen Rechtszügen fort. Im Hinblick auf die Übergangsregelung des Art.17 Abs.1 des 6. SGG-Änderungsgesetzes und aus Gründen des auch verfassungsrechtlich gebotenen prozessualen Vertrauensschutzes kommen für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Vorschriften der Â§ 154 ff. VWGO über [Â§ 197a SGG](#) n.F. nur in vertragsrechtlichen Streitverfahren zur Anwendung, die nach dem In-Kraft-Treten der Umgestaltung des Kostenrechts anhängig geworden sind.

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 25.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024